

**Betreuungsmodalitäten
Kindertagesstätte Wiesenkinder
In der Dieterswiese 6, 64653 Lorsch**

§ 1 Betreuungsgebühren

Kindergartenbeiträge/Module (gewünschtes Modul bitte ankreuzen)

Betreuungszeiten mit Mittagessen	Mo – Fr 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	freigestellt	
Betreuungszeiten ohne Mittagessen	Mo – Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	freigestellt	
Zusatzangebote (zubuchbar)			
Frühbetreuung	Mo – Fr 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	23,00€ pro Monat	
Nachmittagsbetreuung	Mo – Fr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	46,00€ pro Monat	
Spätbetreuung	Mo – Fr 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	23,00€ pro Monat	

Die Zusatzbetreuung wird erst ab einer Mindestbelegung von 8 Kindern angeboten.

Krippe (gewünschtes Modul bitte ankreuzen)

Kinderkrippe	Mo – Fr 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	428,00€ pro Monat	
Zusatzangebote (zubuchbar)			
Frühbetreuung	Mo – Fr 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	65,00€ pro Monat	
Nachmittagsbetreuung	Mo – Fr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	130,00€ pro Monat	

Die Zusatzbetreuung wird erst ab einer Mindestbelegung von 8 Kindern angeboten.

Mittagsverpflegung für Kindergarten und Krippe:

Mittagessen	Berechnungsgrundlage: 3,00€ pro Mittagessen in der Krippe 3,40€ pro Mittagessen im Kindergarten Bitte notieren Sie die jeweiligen Tage an denen Ihr Kind in der KiTa isst:
1 x pro Woche Mittagessen	
2 x pro Woche Mittagessen	
3 x pro Woche Mittagessen	
4 x pro Woche Mittagessen	
5 x pro Woche Mittagessen	
Die Tage an denen das Kind in der KiTa isst müssen verbindlich festgelegt werden und können nur schriftlich geändert werden. Kann Ihr Kind wegen Krankheit, Urlaub etc. nicht am Essen teilnehmen, muss dies bis spätestens 08.00 Uhr in der KiTa telefonisch mitgeteilt werden. Ansonsten müssen wir diese Tage berechnen.	

Verpflegungsaufwand	bis 5 Essen	9,80€
	6 – 10 Essen	19,80€
	11 – 15 Essen	29,60€
	ab 16 Essen	39,50€
Bei einer Anmeldung für die Mittagsverpflegung muss der Verpflegungsaufwand monatlich zusätzlich gebucht werden, ansonsten ist eine Teilnahme am Mittagessen nicht möglich.		

Frühstückspauschale/Bastelgeld für Kindergarten und Krippe

Kindergarten	monatlich	20,00€
Krippe	monatlich	20,00€

§ 2 Allgemeines

- (1) Für die Betreuungsleistung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a) Kindergarten-/Krippenbeiträge (Betreuungsgebühren)
- b) Mittagsverpflegung inklusive Verpflegungsaufwand
- c) Frühstückspauschale und Bastelgeld

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.02.2002 (BGBl. I S 4621) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S 4210, 2003 I S. 179) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.01.2003 (BGBl. S. 58), erhält.

- (2) Die Öffnungszeiten der KiTa sind von 07.00Uhr bis 17.00Uhr.
- (3) Die Gebühren für den Besuch der KiTa ist ab dem Beginn der Eingewöhnung zu entrichten.
- (4) Die Gebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Die Gebührenänderung im Geburtsmonat richtet sich bis zum 15. eines Monats. Bis zu diesem Tag wird die Gebührenänderung angenommen, danach erst im nächsten Monat.

§ 3 Mitteilungspflicht

- (1) Mitteilung wichtiger Umstände (wie z.B. Änderung der Arbeitsverhältnisse bzw. des –umfangs, Änderung von Kontaktdaten, Änderung des Gesundheitszustandes ihres Kindes, Notwendigkeit medizinischer Indikationen, Änderung der Familienverhältnisse oder anderer wichtiger Umstände) müssen in schriftlicher Form bei der Leitung der KiTa abgegeben werden.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme für den vollen Monat. Sie erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der KiTa fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühren werden nach Erteilen einer Einzugsermächtigung abgebucht.
- (3) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kita (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die KiTa über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet die Leitung der KiTa Wiesenkinder.

- (6) Falls durch Kontoänderungen oder anderen Gründen Rücklastschriftgebühren entstehen, werden diese an Sie weiterberechnet. Deshalb bitten wir Sie der Einrichtungsleitung Änderungen schriftlich zeitnah mitzuteilen.

§ 5 Kündigung

- (1) Kündigungen sind immer schriftliche mit Beendigungsdatum bei der Leitung einzureichen. Es besteht, wenn nichts anderes mit der Leitung vereinbart ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Monatsende.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Bei rückständigen Gebühren wird, sollte einer Aufforderung zur umgehenden Zahlung nicht nachgekommen werden, ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet. Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen grundsätzlich dem Schuldner zur Last (§ 788 ZPO).

§ 7 Wahrung der Privatsphäre

- (1) Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie während des Besuchs in der KiTa auch Eindrücke von anderen Kindern miterleben. Darüber bitten wir Sie stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 8 Ausflüge

- (1) Wir möchten den Kindern einen Zugang zu Entdeckungen außerhalb der KiTa ermöglichen. Deshalb werden wir im Kitaalltag regelmäßig kleinere Unternehmungen machen, um z.B. Lebensmittel einzukaufen und die nähere Umgebung mit den Kindern zu erkunden. Aus Gründen der Praktikabilität werden wir Sie über kleinere Erkundungen außer Haus zwar informieren, jedoch keine weitere schriftliche Einverständniserklärung einholen. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Betreuungsmodalitäten stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu.
- (2) Größere Ausflüge werden wir schriftlich kommunizieren und Ihre Einverständniserklärung einholen.
- (3) Im Rahmen unserer Unternehmungen sind alle Kinder über die Unfallkasse Hessen versichert.

Datum / Leitung KiTa Wiesenkinder

Datum / Unterschrift beider Personenberechtigten